



CH-3003 Bern, NDB

Einschreiben

Digitale Gesellschaft
z.H. Herr Erik Schönenberger
4000 Basel

Referenz/Aktenzeichen: BO213-907
Sachbearbeiter/in: HAIAL
Bern, 29. Mai 2024

Ihr Auskunftsbegehren zur Bearbeitung von Daten über Ihre Person in den Informations- und Speichersystemen des Nachrichtendienstes des Bundes

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Mit Schreiben vom 29. März 2024 haben Sie um Auskunft ersucht, ob der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zur Digitalen Gesellschaft Daten bearbeitet.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass das Auskunftsrecht für juristische Personen gestützt auf Art. 25 ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) mit dem Inkrafttreten der Revision per 1. September 2023 weggefallen ist. Es ist für juristische Personen aber nach wie vor möglich, gestützt auf Art. 63 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121) Auskunft über die Datenbearbeitung des NDB in den in dieser Bestimmung genannten Informationssystemen zu verlangen.

Wir haben am 29. März 2024 die Angaben über Digitale Gesellschaft mit diesen Informationssystemen abgeglichen und können Ihnen mitteilen, dass Digitale Gesellschaft kein Ziel der nachrichtendienstlichen Beschaffungsaktivitäten des NDB ist und vom NDB nicht als Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit eingeschätzt wird.

Der Name der Digitalen Gesellschaft erscheint bei einer Volltextsuche dennoch in den Informations- und Speichersystemen des NDB: er wurde in einigen Dokumenten gefunden, deren Thematik einen Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben des NDB aufweist. Wie oben

beschrieben, interessiert sich der NDB dabei aber nicht für Digitale Gesellschaft, sondern für einen anderen Aspekt bzw. Inhalt des Dokuments oder eine andere darin genannte Person.

Da Digitale Gesellschaft bereits in den Jahren 2020 und 2023 Auskunft über Ihre Datenbearbeitung beim NDB erhalten hat, weisen wir betreffend die Datenbearbeitung zur Digitalen Gesellschaft bis zum 14. Februar 2023 auf den Inhalt unserer Schreiben vom 5. Mai 2020, 8. Mai 2023 und 25. August 2023 hin. Das vorliegende Schreiben beschränkt sich somit auf Daten, die zwischen dem 14. Februar 2023 und dem 29. März 2024 bearbeitet wurden.

Der Name der Digitalen Gesellschaft findet sich in folgenden Informationssystemen:

1. GEVER NDB

Allgemeine Information zu GEVER NDB: GEVER NDB ist das Informationssystem zur Geschäftsverwaltung und -bearbeitung des NDB. Es enthält einerseits Daten zu administrativen Geschäften und die Dokumentation von Prozessen (vom Gesetz als «administrative Daten von GEVER NDB» bezeichnet). Andererseits enthält GEVER NDB auch nachrichtendienstliche Produkte, die dort erstellt wurden (vom Gesetz als «nachrichtendienstliche Daten von GEVER NDB» bezeichnet). Die Aufbewahrungsdauer für Daten in GEVER NDB beträgt höchstens 20 Jahre¹.

Zum Zeitpunkt der Einreichung Ihres Gesuches waren über Digitale Gesellschaft folgende Daten im System GEVER NDB abgespeichert:

Nr.	Datum	Dokument
1)	26.02.2024 bis 27.02.2024	<p>3 Dokumente im Zusammenhang mit einer Meldung eines ausländischen Partnerdienstes an den NDB.</p> <p>Diese Meldung enthält eine Liste von schweizerischen IP-Adressen, die von einem ausländischen Akteur im Bereich Cyber (Art. 6 Abs. 1 Lit. a Ziff. 4 NDG) gebraucht wurden. Wir weisen dazu auf das Dokument 9) des vorliegenden Schreibens hin.</p> <p>Bei einer dieser IP-Adressen wurde vom NDB festgestellt, dass es sich um eine IP-Adresse (TOR-Ausgangsknoten) der Digitalen Gesellschaft handelt. Es wurden keine weiteren Abklärungen vorgenommen und Digitale Gesellschaft wird, wie bereits erwähnt, nicht als Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit eingeschätzt.</p> <p>Bei diesen Dokumenten handelt es sich im Einzelnen um:</p> <ul style="list-style-type: none">- zwei IRC Anfragen an den Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr ÜPF vom 26.02.2024, in denen Digitale Gesellschaft als Eigentümerin der Ip-Adresse 195.176.3.23 vermerkt ist.- ein Dokument vom 27.02.2024, das die betroffenen Ip-Adressen und deren Eigentümer zusammenfasst.

Es befinden sich ansonsten keine weiteren Daten über Digitale Gesellschaft in den nachrichtendienstlichen Daten von GEVER NDB.

¹ Art. 40 VIS-NDB (SR 121.2)

2. IASA NDB

Allgemeine Information zu IASA NDB: Bei IASA NDB handelt es sich um das Integrale Analysesystem des NDB, das der nachrichtendienstlichen Auswertung von Daten dient. Die Aufbewahrungsdauer für Daten in IASA NDB beträgt 15 bis 45 Jahre².

Zum Zeitpunkt der Einreichung Ihres Gesuches waren über Digitale Gesellschaft folgende Daten im System IASA NDB abgespeichert:

Nr.	Datum	Dokument
2)	24.03.2023	Stellungnahme des Vereins Digitale Gesellschaft an das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren A-6444/2020.
3)	20.04.2023	Powerpoint zu einer NDB Sitzung. Auf einer Folie dieses Dokuments wird der damals aktuelle Stand des Verfahrens A-6444/2020 aufgeführt und Digitale Gesellschaft als Beschwerdeführerin genannt.
4)	11.05.2023	Entwurf zur Beantwortung der Zusatzfragen der Digitalen Gesellschaft im Rahmen des Verfahrens A-6444/2020. Dieser Entwurf wurde einem Partnerdienst per E-Mail zur Stellungnahme weitergeleitet. In beiden Dokumenten ist Digitale Gesellschaft als Beschwerdeführerin im Verfahren A-6444/2020 genannt.
5)	25.05.2023	Traktandenliste einer Sitzung des NDB, bei der der damals aktuelle Stand des Verfahrens A-6444/2020 besprochen wurde.
6)	04.07.2023	E-Mail an einen Partnerdienst im Rahmen der Bearbeitung der Zusatzfragen der Digitalen Gesellschaft im Verfahren A6444/2020.
7)	11.07.2023	Stellungnahme des NDB im Verfahren A-6444/2020, in der Digitale Gesellschaft als Beschwerdeführerin aufgeführt ist.
8)	19.07.2023	Traktandenliste einer Sitzung des NDB, bei der der damals aktuelle Stand des Verfahrens A-6444/2020 besprochen wurde.
9)	19.02.2024	Eine Excelliste mit den im Punkt 1) erwähnten Ip-Adressen, die dem NDB von einem ausländischen Partnerdienst zugestellt wurde. Die Ip-Adresse 195.176.3.23 ist in diesem Dokument aufgelistet. Der Name der Digitalen Gesellschaft erscheint in diesem Dokument nicht.
10)	23.02.2024	Schreiben des EJPD zum Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Flugpassagierdatengesetz, welches allen Departementen und der BK weitergeleitet wurde. Digitale Gesellschaft wird als eine der Organisationen aufgeführt, die sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens geäußert hat. Die Botschaft zum Flugpassagiergesetz und der Bericht zum Vernehmlassungsverfahren, in denen Digitale Gesellschaft ebenfalls als Verfahrensteilnehmerin erwähnt wird, sind diesem

² Art. 21 VIS-NDB

	Schreiben als Beilage hinzugefügt. Diese Dokumente sind im Internet abrufbar.
--	---

Es befinden sich ansonsten keine weiteren Daten über Digitale Gesellschaft in IASA NDB.

3. Übrige Informations- und Speichersysteme des NDB

Wir können Ihnen mitteilen, dass der NDB keine Daten zur Digitalen Gesellschaft in den weiteren in Art. 63 Abs. 2 NDG aufgelisteten Informationssysteme bearbeitet. Die Digitale Gesellschaft ist in keinem dieser Systeme verzeichnet.

Die Dokumente im Zusammenhang mit Ihrem Auskunftsbegehren vom 29. März 2024 werden zur Nachvollziehbarkeit in unserem Geschäftsverwaltungssystem GEVER NDB abgelegt und können ausschliesslich von jenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des NDB eingesehen werden, welche für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen zuständig sind.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen dienen zu können.

Freundliche Grüsse

Nachrichtendienst des Bundes NDB



Datenschutzberatung NDB

Anhang: - Übersicht über die Informations- und Speichersysteme des NDB gemäss Art. 63 Abs. 2 NDG



Anhang:

Übersicht über die Informations- und Speichersysteme des NDB gemäss Art. 63 Abs. 2 NDG

Der NDB betreibt in Anwendung des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121) und der Verordnung vom 16. August 2017 über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB; SR 121.2) folgende Systeme:

1. *IASA NDB* (integrales Analysesystem)
2. *IASA-GEX NDB* (integrales Analysesystem Gewaltextremismus)
3. *INDEX NDB* (Personen- und Organisationsidentifikation sowie Ablage für kantonale Nachrichtendienste)
4. *GEVER NDB* (System zur Geschäftsbearbeitung und -kontrolle)
5. *ISCO* (Kontrolle und Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung)
6. Restdatenspeicher (Daten, die keinem anderen System zugewiesen werden)